

«Kulturelle Unterschiede?»

«Herr Hummel kommt aus einer strenggläubigen christlichen Familie und möchte erdbestattet werden. Seine Frau jedoch ist indische Staatsangehörige und möchte auf jeden Fall die Kremation, wie das in ihrem Land Tradition ist. Einig sind sich beide darin, dass er beerdigt bzw. sie kremiert werden möchte. Auf keinen Fall sollte man ihnen Organe entnehmen. Beide haben sich daher entschlossen, mit einer jeweiligen Verfügung der Fremdbestimmung durch die betreffenden Angehörigen vorzubeugen. Sie bestellen deshalb bei der SGFL die jeweiligen Ausweisformulare für eine *nichtvermögensrechtliche Verfügung*.»

«Ein seit vielen Jahren in der Schweiz lebender

gläubiger muslimischer Patient stirbt. Seine Angehörigen möchten ihn beerdigen. Im Spital weist man sie auf eine vom Patienten getroffene Verfügung hin, in welcher er erklärt, dass er seine Organe nach seinem Ableben der Medizin zur Verfügung stellt. Alle, ausser seine Augen, denn dies ist in seinem Glauben nicht gestattet. Gut, dass der Patient dies explizit schriftlich verfügt hat, da es sonst möglicherweise zu einer Auseinandersetzung zwischen Ärzten und Angehörigen gekommen wäre.»

«Ein nicht sehr gläubiger jüdischer Geschäftsmann erleidet fernab von Familie und Gemeinde einen Herzinfarkt. Seine Lebenspartnerin ist Atheistin und möchte ihn auf dem lokalen Friedhof



«Kulturelle Unterschiede»



beerdigen. Zuvor hat sie bereits dem behandelnden Arzt die mündliche Zusage gegeben, dem Körper Ihres verstorbenen Freundes die Leber als Organspende zu entnehmen.

Beim Durchsehen seiner Unterlagen findet sie jedoch eine Verfügung, in welcher ihr Partner wünscht, nach jüdischem Brauch und auf dem jüdischen Friedhof in B. beerdigt zu werden. Dies bedeutet auch, dass die Unversehrtheit des Leibes gewährleistet sein muss. Sie muss also diese Verfügung respektieren, informiert den Arzt entsprechend und auch das zuständige Rabbinat.»

«Eine alte Dame liegt in der geriatrischen Pflegeabteilung des Kantospitals. Durch einen kürz-

lich erlittenen Schlaganfall ist sie komplett gelähmt, kann nicht mehr sprechen und muss ernährt werden. In letzter Zeit bekommt sie öfters Besuch von einem entfernten Verwandten, der scheinbar ihr einziger Angehöriger ist. Dieser freut sich bereits auf eine nicht geringe Hinterlassenschaft, obwohl er sich früher nie um die alte Dame gekümmert hatte. Nur gut, dass ihre langjährige Freundin bereits vor dem Schlaganfall mit ihr zusammen eine vermögensrechtliche Verfügung erstellt hat. In dieser Verfügung wird schriftlich der ausdrückliche Wunsch der alten Dame festgehalten, dass ihr gesamtes Vermögen dem Tierheim zugute kommen soll.»



**60
MIN**

Kontaktadresse:

SGFL - Schweizerische
Gesellschaft für Lebenshilfe
Postfach 538
4016 Basel

Tel. 061 691 72 13
Fax 061 683 81 44

Kontakt

Online:

www.schweiz-lebenshilfe.ch
info@schweiz-lebenshilfe.ch

Konto:

PC 40-28414-8